



Stellungnahme des Landkreises zum Teilregionalplan Windkraft 2017 für die Region Neckar-Alb (Entwurf, Stand Januar 2017)

Beschlussvorschlag:

Der Entwurf für den Teilregionalplan Windkraft 2017, Stand Januar 2017, wird zur Kenntnis genommen.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

1. Bisheriges Verfahren (Informelles Vorverfahren 2014)

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Neckar-Alb hat in ihrer Sitzung am 19. März 2013 die separate Teilfortschreibung Windkraft des Regionalplans Neckar-Alb beschlossen.

Mit Schreiben vom 17. Juni 2014 hat der Regionalverband Neckar-Alb dem Landratsamt Reutlingen im Zuge des Vorverfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme, insbesondere zur Betroffenheit der Prüfkriterien bzw. der Prüfflächen, gegeben. Der Planentwurf, Stand 16. Juni 2014, bestand aus einem Textteil (Planungsgrundlagen und Vorgehensweise), Steckbriefen der 17 Suchräume und einer Übersichtskarte zu den Suchräumen. Die Ergebnisse der Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange zu den 17 Suchräumen sollten eine wichtige Grundlage für die weiteren Planungen sowie für die intensivierten Abstimmungen mit den Kommunen in der Region Neckar-Alb bilden.

2. Weiteres Verfahren (Formelles Beteiligungsverfahren zum Planentwurf 2017)

Am 29. November 2016 hat die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Neckar-Alb die Durchführung des formellen Beteiligungsverfahrens gemäß § 12 Landesplanungsgesetz (LplG) in Verbindung mit § 10 Raumordnungsgesetz (ROG) für den Offenlage-Entwurf zur Teilfortschreibung Windkraft des Regionalplans Neckar-Alb beschlossen. Das Beteiligungsverfahren findet vom 1. März 2017 bis einschließlich 31. Mai 2017 statt. Der Offenlage-Entwurf für den Teilregionalplan Windkraft 2017, seine Begründung und der Umweltbericht liegen im genannten Zeitraum auch beim Landratsamt Reutlingen, Kreisbauamt, zur kostenlosen Einsicht für jedermann während der Sprechzeiten aus. Vor dem Beteiligungsverfahren wurden 2 Informationsveranstaltungen durchge-

führt, die Informationsveranstaltung für den Landkreis Reutlingen fand am Montag, 30. Januar 2017, in der Albhalle in Pfronstetten statt.

Mit Schreiben vom 24. Februar 2017 hat der Regionalverband Neckar-Alb das Landratsamt Reutlingen gemäß § 12 Abs. 2 LplG durch Zuleitung eines Planentwurfs für den Teilregionalplan Windkraft 2017, Stand Januar 2017, einschließlich Umweltbericht als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Die Dateien zum Planentwurf stehen auch im Internet unter <http://www.rvna.de/Beteiligungsverfahren/windkraft.html> zur Einsicht und zum Herunterladen bereit.

Der Regionalverband bittet um Stellungnahme bis spätestens 31. Mai 2017.

Das weitere Verfahren sieht vor, dass der Regionalverband die fristgemäß vorgebrachten Anregungen und Bedenken prüft und behandelt. Dazu werden sie in die Beratungen des Planungsausschusses und der Verbandsversammlung eingebracht. Nach Abschluss wird den Trägern öffentlicher Belange das Ergebnis der Behandlung ihrer Stellungnahme mitgeteilt.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Entwicklung der Suchräume zu Gebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

Zentrales Ziel der Teilregionalplanfortschreibung Windkraft ist die Konzentration bzw. die Bündelung regionalbedeutsamer Windkraftanlagen auf den windhöufigsten Standorten in der Region bei gleichzeitiger Beachtung hoher Umweltstandards.

Auf Grundlage des Windenergieerlasses des Landes Baden-Württemberg vom Mai 2012 hat der Regionalverband daraufhin die gesamte Region Neckar-Alb untersucht. Als Grundlage für die Ausweisung von „Gebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen“ gemäß § 11 Abs. 3, Nr. 11 LplG wurde seit Ende 2013 intensiv mit der Ermittlung von Suchräumen für Windkraftanlagen begonnen.

Im öffentlichen Planungsausschuss am 18. Februar 2014 wurde der Öffentlichkeit sehr frühzeitig ein Zwischenstand der Planungen vorgestellt. Der Zwischenstand beinhaltete 41 Suchräume, bei denen aufgrund fehlender Daten jedoch zahlreiche Tabukriterien noch nicht berücksichtigt werden konnten. Dies betraf vor allem Belange des Arten- und Landschaftsschutzes, militärische Belange sowie Belange des Luftverkehrs. Letztere Belange konnten in den folgenden Monaten fast vollständig abgearbeitet werden. Weiterhin wurden in Absprache mit der höheren Naturschutzbehörde die Vogelschutzgebiete einschließlich eines 700-m-Puffers sowie Brutwälder (Kategorie 1b) windkraftempfindlicher Vogelarten als Ausschlussfläche eingestuft.

Nach Abzug dieser Flächen verblieben 17 Suchräume als Zwischenergebnis, bei denen die Ausschlusskriterien für Windkraftanlagen gemäß Windenergieerlass und weitere rechtliche Vorgaben, die einen Ausschluss von Windkraftanlagen bewirken, weitgehend berücksichtigt waren. Die sogenannten Prüfkriterien gemäß Windenergieerlass wurden bis dahin nicht in die Abwägung einbezogen. Zum Planungsstand 16. Juni 2014 wurde mit diesen 17 Suchräumen im Zeitraum vom 17. Juni 2014 bis 12. September 2014 das informelle Vorverfahren durchgeführt, um weitere Kenntnisse zu den noch nicht berücksichtigten Kriterien (bspw. Landschaftsschutzgebiet, Richtfunk, weitere Artenschutzbelange etc.) zu erlangen.

Aufgrund weiterer Erkenntnisse unter anderem zum Artenschutz sowie zu den Landschaftsschutzgebieten konnten von den 17 Suchräumen nach der informellen Behördenbeteiligung nur noch 8 Suchräume als Vorranggebiete (VRG) weiterverfolgt werden.

Suchraum	Ausschluss / Betroffenheit	Ergebnis	Vorranggebiet Nr.
Suchraum 1 St. Johann	- Liegt im LSG Reutlinger und Uracher Alb - BOS-Richtfunk	Befreiung, Ausgrenzung oder Zonierung des LSG nicht möglich. Suchraum wird gestrichen.	-
Suchraum 2 St. Johann	- Modellflugplatz - BOS-Richtfunk	Suchraum ist zu klein und wird gestrichen.	-
Suchraum 3 St. Johann/Engstingen	- BOS-Richtfunk	Reduziert sich aufgrund BOS-Richtfunk. Suchraum wird weiterverfolgt in Kombination mit kommunaler Planung.	Nr. 2 Wannenhau-Lonsinger Buch
Suchraum 4 Gomadigen/Engstingen	- BOS-Richtfunk	Teilsuchraum 4b wird aufgrund geringer Größe gestrichen. 4a Suchraum wird weiterverfolgt.	Nr. 3 Planwald
Suchraum 5 Gomadigen	- BOS-Richtfunk - LSG Großes Lautertal	Suchraum wird aufgrund BOS-Richtfunk gestrichen, zudem kritische Lage innerhalb LSG.	-
Suchraum 6 Gomadigen	- LSG Großes Lautertal	Befreiung, Ausgrenzung oder Zonierung des LSG nicht möglich. Suchraum wird gestrichen.	-
Suchraum 7 Hohenstein	- Bauhöhenbeschränkung 864m - 2 Rotmilanhorste (LUBW Kartierung 2014)	Suchraum wird aufgrund Artenschutz gestrichen.	-
Suchraum 8 Hohenstein	- 8 b LSG Großes Lautertal	Evtl. Zonierung des LSG. Suchraum wird weiterverfolgt.	- Eglingen
Suchraum 9 Hohenstein/Pfronstetten	- BOS-Richtfunk - Generalwildwegeplan – Barrierewirkung	Teilsuchraum 9b wird gestrichen. BOS-Richtfunk wird vorerst nicht zurückgenommen. Teilsuchraum 9a wird weiterverfolgt.	Nr. 5 Hausberg-Mörsbuch
Suchraum 10 Pfronstetten/Hayingen	- BOS-Richtfunk - zu geringe Größe	BOS-Richtfunk führt zur Streichung der Teilflächen 10c und 10d. Suchraum wird zu klein und ist gestrichen.	-
Suchraum 11 Pfronstetten/Zwiefalten	- BOS-Richtfunk - LSG Riedlinger Alb	Befreiung für kleinere Fläche in Aussicht gestellt. Suchraum (neue Abgrenzung) wird weiter verfolgt.	Nr. 6 Muttenbühl
Suchraum 12 Zwiefalten/Hayingen	- BOS-Richtfunk - Bauhöhenbeschränkung 864 m - Erhebliche Beeinträchtigungen Generalwildwegeplan	Suchraum wird aufgrund Bauhöhenbeschränkung sowie Generalwildwegeplan gestrichen.	-
Suchraum 13 Hayingen	- BOS-Richtfunk - Bauhöhenbeschränkung	Reduziert sich minimal aufgrund BOS-Richtfunk (Gutachten liegt vor). Suchraum wird weiterverfolgt.	Nr. 7 Ettenheim
Suchraum 14 Sonnenbühl	- FFH und VSG Verträglichkeitsuntersuchungen ergeben keine negative Auswirkungen - Unterschreitung des 700 m VSG-Puffers ohne negative Auswirkungen möglich	Suchraum wird weiter verfolgt.	Nr. 9 Hohlfleck
Suchraum 15 Hechingen	- BOS-Richtfunk	Suchraum wird aufgrund BOS-Richtfunk gestrichen.	-
Suchraum 16 Rangendingen/Hechingen	- LSG Mittleres Starzeltal	Befreiung, Ausgrenzung oder Zonierung des LSG nicht möglich. Suchraum wird gestrichen.	-
Suchraum 17 Haigerloch/Grosselfingen/Rangendingen	- BOS-Richtfunk - Kritische geologische Erschließungs- sowie Standortverhältnisse	Neue Abgrenzung nach geologischer Formation Schwarzjura α . Suchraum wird weiterverfolgt.	Nr. 1 Hohwacht

Aufgrund zahlreicher Abstimmungen zwischen den verschiedenen Planungsebenen wurden zusätzlich zu den 8 Suchräumen 3 weitere Suchräume untersucht. Dabei handelt es sich um das VRG Schäfbuch (Hohenstein-Pfronstetten), das VRG Stockert (Römerstein-Donnstetten) sowie das VRG Kapellenwald (Hayingen).

Im Sommer 2015 wurden daher von der Verbandsversammlung 11 Gebiete und gleichzeitig die Erarbeitung des Umweltberichtes beschlossen. Während der Umweltprüfung wurden vonseiten der unteren Verwaltungsbehörde Bedenken bzw. unüberwindbare Belange vorgebracht, was wiederum zum Streichen der VRGs Hohlfleck (Nr. 9, Sonnenbühl) und Kapellenwald (Hayingen) führte. Das VRG Eglingen wurde zugunsten des VRG Schäfbuch (Hohenstein-Pfronstetten) gestrichen.

Im Entwurf zum Teilregionalplan Windkraft 2017 für die Region Neckar-Alb, Stand Januar 2017, sind somit die folgenden 8 Gebiete als VRGs für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt und in der Raumnutzungskarte (Übersichtskarte als Anlage zu dieser KT-Drucksache beigelegt) dargestellt:

Vorranggebiet Name	Stadt/Gemeinde	Fläche	max. Anzahl von WKA
1 [a, b, c, d] Hohwacht	Grosselfingen, Haigerloch, Rangendingen	ca. 114 ha	10 - 15
2 [a, b] Wannenhau-Lonsinger Buch	Engstingen, St. Johann	ca. 16 ha	3 (plus ca. 4 kommunale WKA)
3 Planwald	Gomadingen	ca. 16 ha	3
4 Schäfbuch	Hohenstein, Pfronstetten	ca. 170 ha	11 - 13
5 Hausberg-Mörsbuch	Hohenstein, Pfronstetten	ca. 93 ha	8 - 11
6 Muttenbühl	Pfronstetten, Zwiefalten	ca. 60 ha	4 - 6
7 [a, b] Ettenheim	Hayingen	ca. 26 ha	3 - 4
8 Stockert	Römerstein	ca. 24 ha	3
Summe		519 ha	45 - 58

2. Stellungnahme

Das Planungskonzept wird über weite Strecken durch die Belange des Natur- und Artenschutzes dominiert und berücksichtigt weitgehend die Planungen der Städte und Gemeinden. Der Gestaltungsspielraum des Regionalverbandes für die Ausweisung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ist aufgrund der zahlreichen Restriktionen stark eingeschränkt. Die Vorgaben der Landesregierung zu Ausnahmen vom Tötungsverbot windkraftsensibler Vogelarten (insbesondere Rotmilan) bedeuten für den Landkreis Reutlingen, dass Windkraftanlagen nahezu ausschließlich an Waldstandorten realisierbar sind. Auf der Grundlage avifaunistischer Untersuchungen von Projektierern ist in den Vorranggebieten 6, 7 und 8 mit artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen.

Um möglichen Investoren die erforderliche Sicherheit zu geben, hat das Landratsamt Reutlingen gemeinsam mit den Planungsträgern, Projektierern und Naturschutzverbänden in insgesamt 4 Fachgesprächen ein Konzept zur Harmonisierung der artenschutzrechtlichen Belange mit den Ausbauzielen der Landesregierung entwickelt. Dieses wurde am 2. April 2015 den zuständigen Ministerien vorgestellt, fand jedoch in dem sogenannten „Rotmilan-Papier“ der Landesregierung keine Berücksichtigung. Auf der Grundlage der aktuellen Erlasslage ist daher nicht auszuschließen, dass nicht alle Vorranggebiete des Regionalverbandes Neckar-Alb realisiert werden können.

Der Landkreis Reutlingen hat keine Planungskompetenz im Bereich des Ausbaus der Windenergie. Diese wurde mit Änderung des Landesplanungsgesetz 2012 auf die Regionalplanung und die Flächennutzungsplanung als zwei konkurrierende Planungsebenen übertragen. Der Teilregionalplan Windkraft 2017, Stand Januar 2017, tangiert keine ei-

gene Planungen des Landkreises (z. B. Kreisstraßen) noch sonstige Belange des Landkreises. Eine weitergehende Stellungnahme des Landkreises Reutlingen ist daher nicht geboten.

Das Landratsamt Reutlingen wird als untere Verwaltungsbehörde insbesondere zu den Belangen „Natur- und Artenschutz“, „Immissionsschutz“, „Landwirtschaft“ und „Forst“ innerhalb der vom Regionalverband Neckar-Alb gesetzten Frist eine gesonderte Stellungnahme abgeben.